



Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen

Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen · Postfach 12 40 · 55573 Sprendlingen

Piratenpartei Rheinhessen
zu Hd. Herrn Stellvertr. Vorsitzender
Patrick Walter
Leipziger Straße 4
55283 Nierstein

Im Namen und im
Auftrag der
Ortsgemeinde

Sachbearbeiter(in)	Frau Konrath
E-Mail	b.konrath@sprendlingen-gensingen.de
Telefon	06701-201-203
Telefax	06701-201-9203
Fachbereich	1 - Bürgerservice
Zimmer-Nr.	N003
Unser Zeichen	161-05/ko
Unsere Nachricht vom	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	25.06.2013
Datum	27. Juni 2013

Werbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen – Plakatwerbung für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Beckerbauer,

mit Mail vom 25.06.2013 beantragen Sie namens und im Auftrag der Piratenpartei, das Aufstellen und Aufhängen von Plakaten zur Wahlwerbung für die bevorstehende Bundestagswahl am 22. September 2013. Die Informationsstände sollen im öffentlichen Verkehrsraum der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie in Würdigung des Artikel 21 des Grundgesetzes und unter Berücksichtigung der Chancengleichheit im Wahlwettbewerb wird Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen erteilt.

Bei der Aufstellung bzw. Anbringung der Informationsstände, die **nicht früher als 6 Wochen vor dem Wahltag** erfolgen sollte, bitten wir folgende Auflagen zwingend zu beachten:

1. Die Werbeplakate sind grundsätzlich auf Trägerkonstruktionen aufzubringen.
2. Informationsstände dürfen nicht an Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
3. Vom Verbot einer Aufstellung sind solche Werbeplakate betroffen, deren optisches Gestaltungsbild mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden können.
4. In Bereichen von Fahrbahneinmündungen und/oder Kreuzungen sowie Ausfahrten sind Plakatstände in einem entsprechenden Abstand so aufzustellen, dass gewährleistet ist, dass eine Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.



Verbandsgemeindeverwaltung
Sprendlingen-Gensingen
Elisabethenstraße 1
55576 Sprendlingen

Telefon 06701-201-0
Telefax 06701-201-9000
info@sprendlingen-gensingen.de
www.sprendlingen-gensingen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe
Kto 35 008 002
BLZ 560 501 80

Int. Bank Account Number
DE70 5605 0180 0035 0080 02
SWIFT-BIC MALADE51KRE

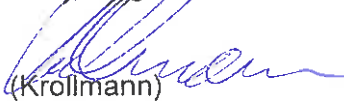
5. Auf Gehwegen sind Informationsstände so zu plazieren, dass eine über Gebühr starke Beeinträchtigung der Fußgänger ausgeschlossen wird. Die verbleibende Gehwegbreite darf 1 m nicht unterschreiten.
6. Trägerkonstruktionen, die als Werbeausleger angebracht werden, dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen. Der Abstand sollte 50 cm betragen; 30 cm dürfen keinesfalls unterschritten werden.
Die Unterkante der Trägerkonstruktion darf das Maß von 2,20 m vom Boden auf keinen Fall unterschreiten.
7. Sofern Werbeträger an oder auf privaten Grundstücken angebracht werden, weisen wir Sie darauf hin, dass dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten vorgenommen werden sollte.
8. Die Informationsstände/Trägerkonstruktionen sind unverzüglich nach dem Wahltag, jedoch spätestens maximal 6 Tage danach, ersatzlos zu entfernen.

Die Aufstellung der Informationsstände/Trägerkonstruktionen darf nicht zu Beeinträchtigungen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs führen.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Krollmann unter der vorstehend genannten Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Kröllmann)